

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und dem Finanzrathe zu seinem Verhalten, so wie den sämtlichen Statthalterämtern zum Behuf angemessener Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Also beschlossen Dienstags den 4. Weinmonath 1831.

Der zwoyte Bürgermeister,

W n f.

Der zwoyte Staatschreiber,

Finsler.

G e s e t z

einer Geschäftsordnung für den Erziehungsrath.

§. 1. Aufgabe des Erziehungs Rathes.

Durch Art. 70. der Staatsverfassung wird als Geschäftskreis des Erziehungs Rathes „die Aufsicht über „die sämtlichen Schulanstalten des Cantons, die „Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der Volks- „bildung“ bestimmt. Es bleiben daher von diesem Geschäftskreise alle der richterlichen Gewalt angehörig Gegenstände ausgeschlossen. Dagegen liegt ihm neben jener Aufsicht auch die Beaufsichtigung der Schulgüter, die Leitung der sämtlichen öffentlichen Schulanstalten, und die Vorberathung oder

Entwerfung aller das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen mit beleuchtendem Berichte, so wie die Sorge für deren Vollziehung ob.

§. 2. Bildung der Sectionen.

Der Erziehungsrath ist für die Vorberathung der Geschäfte in zwey, im Range gleich stehende Sectionen von ungefähr gleicher Mitgliederzahl getheilt. — Bey der Bildung dieser Sectionen ist auf die Wünsche und Neigungen der Mitglieder möglichste Rücksicht zu nehmen. Sollten sich aber für die Eine Section nicht sieben Mitglieder finden, so wird die Zahl durch Scrutinium und absolutes Mehr ergänzt.

§. 3. Geschäftskreis der Sectionen.

Die Sectionen haben die Einleitung und Vorberathung der Geschäfte, die Abfassung von Gutachten, Anträgen und Berichten zu besorgen, sey es nun über Gegenstände, die von dem Erziehungsrathe oder dem Präsidenten an sie verwiesen, oder sonst in einer Section zur Sprache gebracht wurden. Vorschläge, Anträge und Berichte an höhere Behörden, so wie wirkliche Beschlüsse können nur von dem gesammten Erziehungsrathe ausgehen.

a) Gegenstand dieser Vorberathung der ersten Section ist vorzugsweise alles, was die wissenschaftlichen und technischen Lehranstalten, so wie das Alumnat betrifft. Sie heißt: Section für wissenschaftliche und technische Lehranstalten.

b) Die zweyte Section hat sich vorzugsweise mit demjenigen zu beschäftigen, was theils die eigentliche Elementarbildung, theils die höhere Volksbildung, so wie die Vorbereitung der Jugend

für den Besuch wissenschaftlicher oder technischer Lehranstalten betrifft. Sie heißt: Section für Elementar- und höhere Volksschulen.

§. 4. Präsidium der Sectionen und Vicepräsidium des Erziehungsrathes.

Der von dem Großen Rathe gewählte Präsident des Erziehungsrathes ist zugleich Präsident derjenigen Section, welcher er angehört. Die andere Section wählt ihren Präsidenten selbst aus ihrer Mitte. Dieser ist zugleich Vicepräsident des Erziehungsrathes.

§. 5. Wahlen zu Lehrstellen.

- 1) Die Wahlen für Cantonalanstalten werden von dem Erziehungsrathe mit Zuzug von vier Mitgliedern der Aufsichtsbehörde derjenigen Lehranstalt, für welche eine Lehrerstelle zu besetzen ist, getroffen.
- 2) Jede vacante Lehrstelle wird zu gänzlich freyer Concurrenz öffentlich ausgeschrieben. Doch bleibt dem Erziehungsrathe, nach vorangegangener Kenntnißnahme der geschehenen Anmeldungen, unbenommen, einen wegen vorzüglicher Leistungen in dem betreffenden Fache allgemein anerkannten Mann auch ohne dessen Anmeldung an eine Stelle zu berufen.

§. 6. Wahlen zu Lehrstellen an höhern wissenschaftlichen und technischen Lehranstalten.

- 1) Die Anmeldungen um Lehrstellen an höhern wissenschaftlichen und technischen Lehranstalten geschehen ausschließlich bey dem Präsidenten des Erziehungsrathes.
- 2) Die Bewerber haben, insofern sie nicht durch Leistungen an öffentlichen Lehrstellen ihre Kennt-

nisse und ihr Lehrgeschick hinlänglich erwiesen haben, durch Vorlegung eines Berichtes über ihre Studien und Leistungen und für Stellen an höhern Facultätsanstalten, einer unter ihrem Nahmen gedruckten, für Gymnasialstellen einer gedruckten oder handschriftlichen Arbeit, die auf die vorzutragende Wissenschaft Bezug hat, ihre Tüchtigkeit zu beweisen, und hierauf nach Anweisung des Erziehungsrathes eine Probelection über diese Wissenschaft zu halten. Für die untern Classen ist diese schriftliche Eingabe nicht nothwendig, wohl aber die Probelection und die Eingabe eines Berichtes über ihre Studien und Leistungen; erforderlichen Falls kann der Erziehungsrath neben der Probelection für diese auch eine Prüfung der Bewerber anordnen.

- 3) Eine Prüfungsbehörde, bestehend aus der ersten Section des Erziehungsrathes, in Verbindung mit den Mitgliedern der Aufsichtsbehörde der betreffenden Anstalt und allfälligen durch die Section zu bezeichnenden Experten, hat die Eingaben zu prüfen, der öffentlichen Probelection beizuwohnen, bey welcher auch den übrigen Mitgliedern des Erziehungsrathes der Zutritt offen steht, und hierauf einen gemeinschaftlich berathenen Bericht und Gutachten mit Angabe allfälliger Minoritätsmeinungen dem Erziehungsrathe zu hinterbringen.
- 4) Vor der Wahl werden die Berichte über die Probelection und die Urtheile über die eingereichten Arbeiten angehört und hierauf die Wahl, nach-

dem sie den Mitgliedern in der nächstvorhergehenden Sitzung oder wenigstens acht Tage vorher angekündigt worden ist, von dem gesammten Erziehungsrathe, mit Zuziehung der vier Mitglieder der betreffenden Aufsichtsbehörde, durch das Scrutinium, an welchem auch der Präsident Theil nimmt, vorgenommen. Die absolute Mehrheit der Anwesenden ist hierbei erforderlich; bey gleich getheilten Stimmen entscheidet das Loos.

S. 7. Wahlen zu Lehrerstellen an höhern Volksschulen.

- 1) Die Bewerber um Lehrstellen an höhern Volksschulen haben sich ausschließlich bey dem Präsidenten des Erziehungsrathes anzumelden, und demselben einen Bericht über ihre Studien und bisherigen Leistungen und einen in ihr Hauptfach einschlagenden Aufsatz einzugeben. — Hierauf werden sie durch die zweyte Section des Erziehungsrathes mit allfälliger Zuziehung von Experten geprüft. Den übrigen Mitgliedern des Erziehungsrathes, so wie denjenigen der Bezirks-Schulpflege und der betreffenden Aufsichtsbehörde steht der Zutritt dabei offen.
- 2) Nach Vollendung dieser Prüfung wird von der verordneten Commission und den allfällig zugezogenen Experten gemeinschaftlich ein Bericht und gutächtlicher Antrag, mit Benfügung allfälliger Minoritätsmeinungen abgefaßt, und mit den Eingaben der Bewerber und übrigen Belegen dem Erziehungsrathe vorgelegt, worauf derselbe

durch geheimes, absolutes Mehr einen Dreyervorschlag für die vacante Stelle bildet.

- 3) Der Dreyervorschlag wird mit dem Berichte über die drey Candidaten und ihren schriftlichen Eingaben an die Bezirks-Schulpflege übersandt, welche hierauf mit Zuziehung der betreffenden Aufsichtsbehörde eine öffentliche Probelection anordnet, in der die Vorgeschlagenen der Reihe nach einer und eben derselben Classe Unterricht in dem zu besetzenden Lehrfache ertheilen.
- 4) Unmittelbar nach dieser Probelection nimmt die Bezirks-Schulpflege in Verbindung mit der Aufsichtsbehörde der betreffenden Lehranstalt durch geheimes und absolutes Stimmenmehr die definitive Wahl vor, und berichtet hierauf dieselbe an den Erziehungsrath.
- 5) Wenn die Wahlbehörde die unmittelbare Berufung eines wegen vorzüglicher Leistungen anerkannten Mannes wünschbar findet, so hat sie dem Erziehungsrathe einen motivirten Antrag deswegen zu machen, worauf derselbe über die Zulässigkeit entscheidet.
- 6) Ueber die Schulverhältnisse von Zürich und Winterthur wird laut Art. 87. der Verfassung ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

§. 8. Bildung der Dreyervorschläge für Lehrstellen an Elementarschulen.

- 1) Die Bewerber um Lehrstellen an Elementarschulen haben sich nach erfolgter Ausschreibung der Stelle, bey welcher der Betrag der Besoldung

anzugeben ist, ausschließlich bey dem Präsidenten des Erziehungsrathes anzumelden, und demselben ihre Zeugnisse einzugeben. Sie werden hierauf vor einer Commission der zweyten Section durch Sachverständige in oder außer der Mitte des Erziehungsrathes geprüft, mit Ausnahme solcher Bewerber, welche, in Berücksichtigung einer früher mit günstigem Erfolge bestandenen Prüfung, von der Section einer neuen Prüfung enthoben werden. Bey dieser Prüfung steht sowohl den übrigen Mitgliedern des Erziehungsrathes, als auch der Gemeinds-Schulpflege und überhaupt jedem Schulgenossen der Zutritt offen.

- 2) Nach Beendigung dieser Prüfung wird von der verordneten Commission ein Bericht und gutächtlicher Antrag mit Befügung allfälliger Minoritätsmeinungen abgefaßt, und mit den schriftlichen Proben der Bewerber und übrigen Belegen dem Erziehungsrathe vorgelegt.
- 3) Der Erziehungsrath bildet hierauf durch offenes Mehr einen Dreynervorschlag; unfähige Bewerber werden von demselben ausgeschlossen.
- 4) Der Dreynervorschlag mit den Proben und Belegen wird hierauf der Gemeinds-Schulpflege übersandt, und am nächsten Sonntage die Wahl der Schulgemeinde angekündigt. Der Bericht und die Belagen stehen bis zur Wahl allen Schulgenossen zur Einsicht offen.
- 5) Im Laufe der darauf folgenden Woche hält jeder der Vorgeslagenen eine öffentliche Probelection in der Ortschaftschule, worauf am näch-

sten Sonntage nach Vollendung des Gottesdienstes die Wahl von der Schulgemeinde durch geheimes absolutes Stimmenvmehr vorgenommen, und der Verbalproceß durch die Gemeinds-Schulpflege an den Erziehungsrath übersandt wird.

§. 9. Aufsicht des Erziehungs Rathes über die Lehranstalten.

In Gemäßheit der Art. 57. und 70. der Verfassung führt der Erziehungs Rath unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Aufsicht über alle Lehranstalten des Cantons ohne Ausnahme. Auch die Privat Institute sind dieser Aufsicht unterworfen; weßwegen, wer ein solches errichten will, dem Erziehungs Rath Anzeige davon zu machen hat.

Einzelne Privatlehrer, die weder an einer Lehranstalt noch als wirkliche Hauslehrer angestellt sind, haben von der Ausübung ihres Berufes dem Erziehungs Rath Kenntniß zu geben, welcher erforderlichen Falls eine Prüfung anordnen wird.

Mit der Aufsicht über die öffentlichen Lehranstalten ist auch die Aufsicht über alle Schulbehörden und über die angestellten Lehrer in Beziehung auf ihre Amtspflichten, so wie über die Schulkandidaten verbunden.

§. 10. Leitung der Schulsynode.

Dem Erziehungs Rath steht die Einberufung und Leitung der Schulsynode zu, deren Einrichtung und Befugnisse das Gesetz bestimmen wird.

§. 11. Gutächtlche Gesetzesvorschläge.

Dem Erziehungsrathe liegt die Vorberathung und Entwerfung aller das Erziehungswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen mit beleuchtendem Berichte ob, welche er dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes übergibt. Er erläßt zu ihrer Ausführung die erforderlichen Anleitungen. Bey abweichenden Meinungen werden auch die Anträge der Minorität auf Begehren dem Regierungsrathe mitgetheilt.

§. 12. Berichte an den Regierungsrath.

Jährlich erstattet der Erziehungsrath einen umfassenden Bericht über den Zustand und den Fortgang des gesammten Erziehungswesens an den Regierungsrath.

§. 13. Executive Befugniß.

- 1) Der Erziehungsrath erläßt zu Handhabung der das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen und zur Sicherung des Einkommens der Lehrer die erforderlichen Beschlüsse, mit Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath. Die Vollziehungsbeamten werden seine Anordnungen nöthigen Falls unterstützen.
- 2) Er ist befugt:
 - a) Durch vorläufige Verfügung einem öffentlichen Lehrer, der eines Vergehens beschuldigt ist, die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu verbiethen, unter Vorbehalt unmittelbarer Ueberweisung an die competente Behörde.

b) In Fällen, wo es sich nicht um Bestrafung eines Vergehens handelt, aber das Wohl einer öffentlichen Lehranstalt aus andern Gründen die Fortsetzung des Unterrichtes durch den bisherigen Lehrer nicht gestattet, ist der Erziehungsrath befugt, die Anstellung eines Adjuncten oder Vicars, je nach den Umständen auf längere oder kürzere Zeit, zu verordnen, unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath. Die Besoldung des Angestellten, und die Bestimmung, ob und wie viel an dieselbe von dem Einkommen des Lehrers solle bengetragen werden, hat der Erziehungsrath ebenfalls unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath anzuordnen. Weigert der Betheiligte sich, die ihm auferlegte Leistung zu erfüllen, so kann die betreffende Schulpflege ihn hiefür vor dem Civilrichter belangen.

§. 14. Kanzley des Erziehungs Rathes.

Die Kanzley des Erziehungs Rathes besteht aus zwey Secretärs, welche vom Erziehungsrathe auf 6 Jahre gewählt werden, und nach Verfluß derselben wieder wählbar sind. Beide haben den Plenar-Sitzungen beizuwohnen. Jeder wird provisorisch mit 400 Frkn. besoldet. Für Copiaturen, Kanzleybedürfnisse und Drucksachen haben sie vierteljährlich dem Präsidenten eine Rechnung einzugeben, die von demselben visirt und hierauf dem Finanzrath zugesendet wird.

§. 15. Bedienung.

Der Erziehungsrath und die Sectionen werden von einem Abwart bedient, dessen jährliche Besoldung 200 Frkn. beträgt.

Zürich, den 28. Herbstmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der dritte Secretär,

Müscher.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht werden.

Also beschlossen Dienstags den 1. Weinmonath 1831.

Der zweyte Bürgermeister,

W y ß.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.